

Ist Smart Metering mit dem Datenschutz vereinbar?

Dr. Moritz Karg

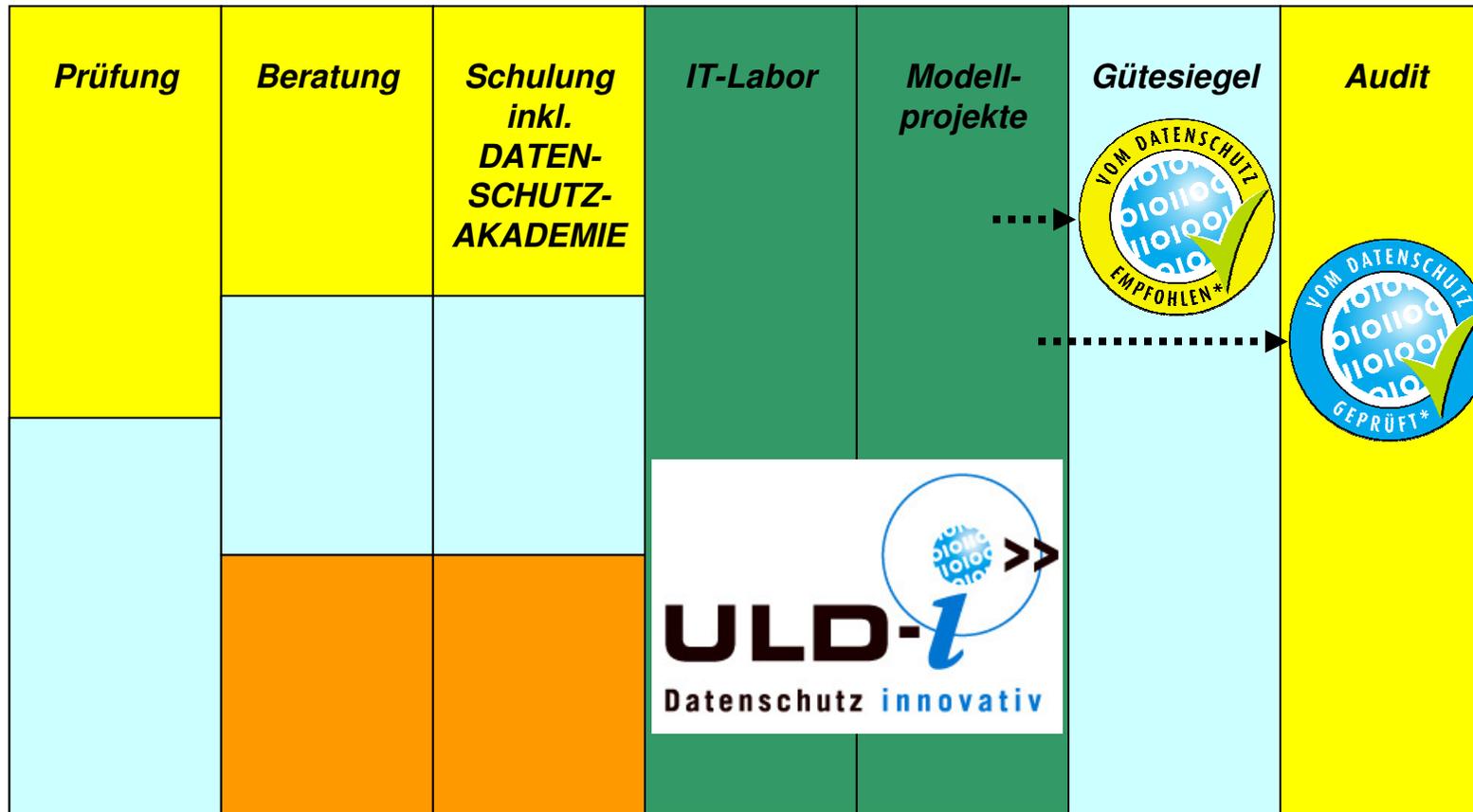
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein

01. September 2009



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Die 7 Säulen des ULD



Primäre Adressaten:

- Verwaltung**
- Wirtschaft**
- Bürger**

Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung



Wieso Datenschutz?

Das Recht auf informationelle
Selbstbestimmung

Grundlagen

- Volkszählungsurteil des BVerfG v. 15.12.1983 (NJW 1984, S. 419):
 - „Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art 2 Abs 1 in Verbindung mit GG Art 1 Abs 1 umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ [...]



Schutz vor Ausforschung



„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.“

Volkzählungsurteil des BVerfG v. 15.12.1983 (NJW 1984, S. 419):



Datenschutzrechtliche Probleme durch Smart Meter

Prinzipien des Datenschutzes & Smart Meter

7 Goldene Regeln des Datenschutzes

- Rechtmäßigkeit
- Einwilligung
- Zweckbindung
- Erforderlichkeit
- Transparenz
- Datensicherheit
- Kontrolle

Profilbildung und Ausforschungspotenzial Personenbezogene Daten

- Begriff des personenbezogenen Datums

§ 3 Bundesdatenschutzgesetz:

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Profilbildung und Ausforschungspotenzial Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten

- Subjektive Vorstellung des Datenverarbeiters unerheblich
- „Betroffene/r“
 - Bestimmte natürliche Person
 - Bestimmbare natürliche Person
 - Kein Schutz juristischer Personen
 - Persönliche oder sachliche Verhältnisse
 - Besondere personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG)

BVerfG: „... unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung [gibt es] kein „belangloses“ Datum mehr.“





Profilbildung und Ausforschungspotenzial durch Smart Meter

- Profilbildung des Energieverbrauches
 - Energienutzung ist Spiegelbild des menschlichen Lebens in moderner und hochtechnisierter Gesellschaft
 - über 35.000 Messpunkte im Jahr möglich (Elektrizität)
 - Individuelle Lastprofile – Rückschluss auf Lebensgewohnheiten
- Ausforschung
 - Sekundengenauere Erfassung des Verbrauchs
 - Erkenntnisse über Nutzung von Geräten in Echtzeit
 - Unmittelbares Einwirken auf technische Geräte (?)
 - ...

Profilbildung und Ausforschungspotenzial Erforderlichkeit

- Pflicht zur Begrenzung der Datenverarbeitung auf den Erhebungszweck (Vertragszweck)
 - Umfang
 - 35.000 Messpunkte
 - Dauer der Datenverarbeitung
 - Echtzeit
 - Ablesungszeiträume
- § 3a BDSG – technisches Design zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- **Smart Meter sind eher auf *mehr* als auf *weniger* Daten „programmiert“**





Intransparenz der Erhebung (Auslesung) von Verbrauchsdaten

- Umgehung des Direkterhebungsgrundsatzes
 - § 4 Abs. 2 BDSG
(1) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. [...]
 - Ausnahmetatbestände (-)
 - Erhebung (Ablesung) ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen *technisch* möglich
 - Verfahren zur Übermittlung des Verbrauches ohne Mitwirkung der Betroffenen möglich
- hohes Informationspotential abgelesener Daten

Datensicherheit



- Vertraulichkeit der Verbrauchsdaten
 - Zugriff durch Dritte offline und online
 - Schutz der Daten bei Übermittlung (Stromnetz?)
 - Twitter?
- Integrität der Verbrauchsdaten
 - „Echtheit“ des erfassten Verbrauches
 - Zugriffs- und Änderungsprotokollierung
- Verfügbarkeit
 - Sicherheit der Speicherung der Verbrauchsdaten

Rechtmäßigkeit

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- § 4 Bundesdatenschutzgesetz
 - (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.
- Jede Datenverarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage
 - Gesetz / BDSG ⇒ z.B. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
 - Andere Rechtsvorschrift ⇒ bereichsspezifische Regeln
 - Einwilligung

Rechtmäßigkeit abrechnungsrelevante Daten

- EnWG und Ausführungsverordnungen
 - kein **datenschutzrechtlicher** Regelungstatbestand
 - § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 MessZV regeln grds. Datenübermittlung zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber
 - Keine **datenschutzrechtlicher** Übermittlungsvorschrift
 - Keine Nennung von Art und Umfang der Daten
 - Keine Nennung des konkreten Zwecks der Übermittlung
 - Keine Nennung über Zeiträume der Übermittlung
 - Keine Nennung von Speicher- bzw. Löschrfristen
 - Keine Übermittlungsvorschrift an Energielieferant (!)

Rechtmäßigkeit abrechnungsrelevante Daten

- Abrechnungsrelevante Daten – Vertragserfüllung
 - § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG
 - Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der entsprechenden Energieliefer-/ Netznutzungsverträge zw. Verbraucher und Energieversorgungsunternehmen
 - Problem: nur **Verbrauchs**daten nach vertraglich vereinbarten Abrechnungszeiträumen (§ 40 Abs. 2 EnWG/ § 18a Abs. 1 StromNZV)
 - Messstellenvertrag
 - Regelung der Ablesung und Übermittlung der Daten
 - Ausnahme: § 40 Abs. 3 EnWG – Tarife
 - Erfüllung Vertragsinhalt nur mit steuerungsrelevanten Daten erfüllt werden

Rechtmäßigkeit abrechnungsrelevante Daten

- Datenverarbeitung wg. berechtigten Interesses
 - § 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BDSG
 - gesetzl. Abrechnungspflicht des Netzbetreibers nach MessZV
 - § 21 StromNZV – Messfehler
 - Problem: schutzwürdige Interessen der Betroffenen beachtlich
 - daher:
 - grds. Pflicht zur Aggregation von Verbrauchsdaten
 - Informationsverpflichtungen
 - nur Erfüllung unmittelbar gesetzlich geregelter Aufgaben

Rechtmäßigkeit steuerungsrelevante Daten

- Steuerungsrelevante Daten = individuelle Lastprofile
 - § 40 Abs. 3 Tarife
 - nur aggregierte Abrechnungsdaten für konkrete Tarifzeit
- Berechtigtes Interesse vs. schutzwürdige Interessen
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG
 - keine Berechtigung sekundengenau Nutzung bestimmter Geräte zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen
 - Keine Nutzung zur Optimierung der Energieeffizienz
 - Keine Nutzung zur Verminderung von Lastspitzen im Netz
 - Keine Nutzung der Daten zur Werbung und Marktforschung

 gesetzgeberisches Ziel des § 21b EnWG wird wegen fehlender Datenschutzregeln verfehlt

Landesspezifischen Besonderheiten

- Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein
 - § 21 Fernmessen und Fernwirken
 - Erfordernis der Einwilligung bei ferngesteuerter Messung in Wohnungen
 - Freiwilligkeit / Fernmessen darf nicht Voraussetzung für Vertragsabschluss sein
- LDSG findet Anwendung auf kommunale Energieversorgungsunternehmen (nicht-privatisiert)

Die Lösung?

- Vertragsgestaltung
 - Betroffenenbeteiligung bei Ablesung und Übermittlung durch technisch-organisatorische Maßnahmen
 - Transparenz durch Information
 - Datensicherheit realisieren
 - Maßnahmen der Pseudonymisierung & Anonymisierung
- Wahrung der Betroffenenrechte (Widerspruch und Auskunftsrecht)
- Einwilligung bei fehlender gesetzlicher oder vertraglicher Rechtsgrundlage
 - informiert, schriftlich, freiwillig, widerruflich
- Regelungspflicht des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers
 - eindeutige **datenschutzrechtliche** Regelung der Erhebung und Übermittlung zw. Messstellenbetreiber, Energielieferant, Netzbetreiber
 - Vorgabe durch BNetzA gem. § 29 EnWG (?)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Dr. Moritz Karg

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

karg@datenschutzzentrum.de

www.datenschutzzentrum.de

0431/988-1651